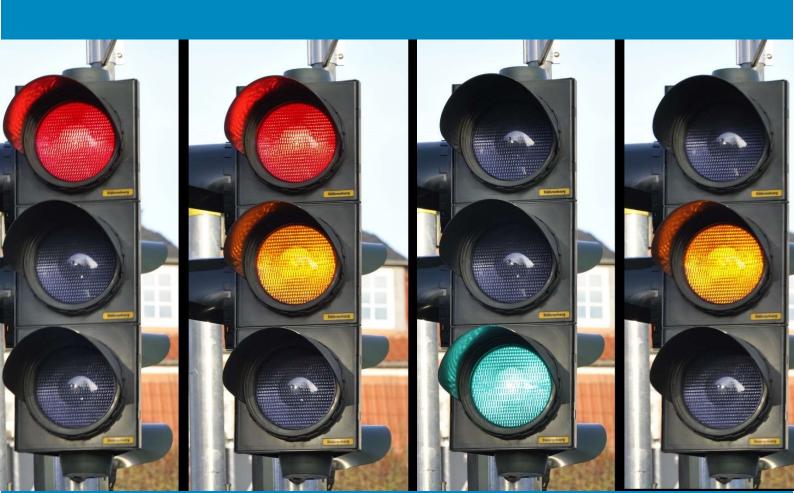


Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

2. Fortschreibung der Handlungsempfehlungen für die Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage





Inhaltsverzeichnis

1	Einle	tung und Zieldefinition	2
2	Rech	tsrahmen und rechtliche Vorgaben	4
3	Hand	lungsempfehlung	6
		gemeines	
	3.2 Ta	bellarische Übersicht	7
	3.2.1	Einsatzdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	7
	3.2.2	Brandschutz und Allgemeine Hilfe	8
	3.2.3	Rettungsdienst	12
	3.2.4	Katastrophenschutz	14
4	Merk	olätter und Muster	18
	4.1 Eii	nsatzdienst	19
	4.2 Er	satzbelastungsübung	21
	4.2.1	Allgemeine Informationen zur Ersatzbelastungsübung	21
	4.2.2	Gestaltung der Ersatzbelastungsübung	22
	423	Dokumentation	23



1 Einleitung und Zieldefinition

Die SARS-CoV2-Pandemiesituation beherrscht weiterhin das Dienst- und Ausbildungsgeschehen der Einheiten in allen Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Brandschutz und Allgemeine Hilfe • Feuerwehren • mitwirkende Organisationen • Feuerwehren • Rettungswesen • Rettungsdienste • ehrenamtliche Ergänzungseinheiten

Abbildung 1 - Zielgruppen aus den Bereichen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Das TMIK veröffentlichte im Verlauf der Pandemie mehrere Rundschreiben mit Informationen und Empfehlungen bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlichen Veranstaltungen. Unter Berücksichtigung der Dynamik des Infektionsgeschehens einerseits und der sich daraus entwickelnden Fortschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen andererseits werden nun die Handlungsempfehlungen fortgeschrieben.

Die Maßnahmen des Landes zum Infektionsschutz in den Verordnungen und Erlassen bilden einen klar strukturierten Rahmen. Die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen sind unter https://www.tmasgff.de/covid-19 abrufbar. Die vorliegenden Empfehlungen bauen darauf auf, um in Abhängigkeit der Infektionszahlen angemessen reagieren zu können.

Es bleibt oberstes Ziel, dass alle Maßnahmen und Verhaltensregeln darauf auszurichten sind, die **Sicherstellung der Einsatzbereitschaft** der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrbehörden zu gewährleisten. Prämisse der nachfolgenden und Empfehlungen sind Aufrechterhaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Bedarfsträger der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes.

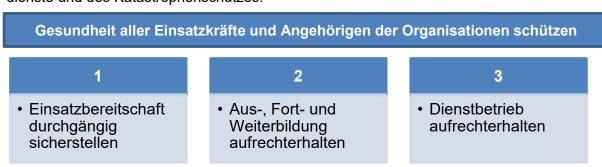


Abbildung 2 – Prioritäten der empfohlenen Maßnahmen

Auf dieser Basis werden die Inhalte der bisherigen Veröffentlichungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr aufgegriffen und fortgeschrieben. Der sich entwickelnde Rahmen behält orientierenden Charakter. Das lokale Infektionsgeschehen oder die Betroffenheit der eigenen Einheit und die damit verbunden Eindämmungsmaßnahmen der Gemeinde-, Kreis- und/oder Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

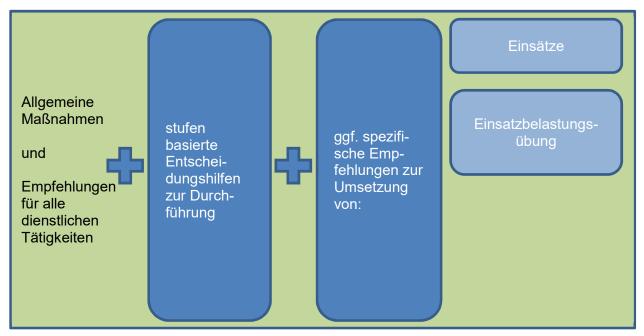


Abbildung 3 - Aufbau der Empfehlungen in der vorliegenden Handreichung

Bei Tätigkeiten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sollen Einsatzkräfte einem möglichst geringen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sein.



2 Rechtsrahmen und rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr haben sich im Verlauf der Pandemiebekämpfung verändert und unterliegen auch nach heutigen Erkenntnissen weiterhin einem Veränderungsprozess.

Maßgeblich für Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sind folgende Vorschriften:

1. Bundesrecht

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3274)
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

Die SchAusnahmVO basiert auf § 29 c IfSG und regelt Erleichterungen und Ausnahmen der Verordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, weil sie vollständig geimpft oder nach durchlaufener COVID-19-Erkrankung vollständig genesen sind. Ferner wird den Ländern eine eigene Verordnungskompetenz eröffnet, von der der Freistaat Thüringen u.a. durch die Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Gebrauch macht.

Die Regelungen des § 28b Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 IfSG sind Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft getreten.

2. Landesrecht

Das Thüringer Gesundheitsministerium ist nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig, wenn es darum geht, Maßnahmen des Gesundheitsschutzes landesweit anzuordnen. Dies geschieht in Form von Verordnungen.

- Zweite Verordnung zur Änderung Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung und darauf aufbauende Erlasse/Allgemeinverfügungen
- Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils gültigen Fassung und darauf aufbauende Erlasse/Allgemeinverfügungen

Eine weitere Konkretisierung können die Regelungen der Landesverordnungen durch Erlasse oder Rundschreiben der zuständigen Landesministerien erfahren.



Die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO etabliert mit § 25 ein Frühwarnsystem, welches aus Leitund Zusatzindikatoren besteht und in einem Stufensystem mündet. Stufensystem und Maßnahmenkataloge sind in Thüringer Corona Eindämmungserlass¹ des TMASGFF konkretisiert. Auf https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem sind alle Informationen zur gültigen Warnstufe in den Landkreisen und kreisfreien Städten zusammen gefasst.

Daher können Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung für ihre Feuerwehreinheiten nach §§ 3, 6 ThürBKG i.V.m. § 12 ThürFwOrgVO Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ihre Feuerwehrangehörigen zulassen. Das lokale Infektionsgeschehens ist zu berücksichtigen.

Testempfehlungen beziehen sich auf § 2 Absatz 2 Punkt 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Mithin stehen Tests mittels molekularbiologischer Polymerase-Kettenreaktion (PCR), ein Antigenschnelltest mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) und ein Selbsttest mittels eines in Deutschland zertifizierten Antigenschnelltests zur Eigenanwendung durch medizinische Laien nebeneinander. Für Letztere und die zeitliche Gültigkeitsdauer von Testergebnissen gilt ferner § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Stehen Empfehlungen in Bezug zu geimpften und genesenen Personen, so gilt ein Bezug zu § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Feuerwehren, Rettungsdienstorganisationen und im Katastrophenschutz sind zulässig, sofern

- ein Hygienekonzept vorliegt
- eine verantwortliche Person für das Hygieneregime benannt ist
- keine Auflagen des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. des Ortsrechtes entgegenstehen (lokales Pandemiegeschehen)

3. Ortsrecht

- Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.V.m. dem Thüringer Corona Eindämmungserlass
- Kommunale Satzungen / Gefahrenabwehrverordnungen

Inhaltlich orientiert sich die Lehre u.a. an den Feuerwehrdienstvorschriften, den eingeführten Unfallverhütungsvorschriften, sowie an der ThürFwLAPO. Im Kontext etwaiger Regel-Ausnahme-Verhältnisse bei einer Soll-Vorschrift, wird auf das Rundschreiben des TMIK vom 22.09.2020 verwiesen.

Die Rettungsdienstschulen im Freistaat Thüringen unterliegen der Aufsicht des TMBJS. Mithin unterliegen diese den Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (siehe Landesrecht).

¹ Vgl. https://www.tmasgff.de/fileadmin/user-upload/Gesundheit/COVID-19/Eindaemmungskonzept/Corona-Eindaemmungser-lass-23.08.2021.pdf abgerufen am 10.09.2021



3 Handlungsempfehlung

3.1 Allgemeines

Für alle Veranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräfte wird die Erstellung eines Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept erforderlich, welches regelmäßig an die sich verändernden rechtlichen Voraussetzungen (s.o. Ziffer 2.) und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen ist. Rechtsgrundlage für die Erstellung und Vorhaltung eines Hygienekonzeptes bilden die §§ 3, 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.



https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/spahn-zur-corona-lage-1796934

Allgemeine Empfehlungen

- Hygienekonzept erstellen und verantwortliche Person benennen
- ggf. Zugangsbeschränkungen definieren (z.B. Betretungsverbot bei Körpertemperatur >38,5 °C [kontaktlose Messung] oder bei Symptomatik COVID 19)
- Für Teilnehmer, Ausbilder und Hilfspersonal je nach geltender Warnstufe die Kontaktnachverfolgung sicherstellen
- Status als vollständig Geimpfter oder Genesener dokumentieren
- Teilnehmer über einzuhaltende Hygienebestimmungen aufklären und belehren
 - Informationspflicht der Teilnehmer an die zuständige Gesundheitsbehörde, wenn sich im Nachgang Symptome einer COVID-19-Erkrankung einstellen
- Bei der Anfahrt zum Ausbildungsort von standortübergreifenden Fahrgemeinschaften absehen
- Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen richtet sich nach zulässiger Zahl gemäß örtlicher Warnstufe und örtlichem Hygienekonzept
 - Abstand von mind. 1,5 m einhalten
 - o bei Unterschreitung stets qualifizierter MNS erforderlich
- Richtungssystem im Gebäude definieren (Zugang, Treppenauf- und -abgänge, Ausgang); Einbahnwege
- Bestuhlung und eingenommener Sitzplatz ist im Raum beizubehalten
- in geschlossenen Räumen für ausreichend Lüftung sorgen, z.B. alle 20 Minuten Stoßlüften
- Partner- oder Gruppenarbeiten und körpernahe Ausbildungen mit qualifiziertem MNS durchführen
- Für Stationsbetrieb feste Gruppen bilden, die über den gesamten Ausbildungstermin in der gleichen Besetzung üben
 - o Zusammensetzung der Gruppen dokumentieren.
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich im Freien durchführen
- Verpflegung gestaffelt und wenn möglich kontaktlose Ausgabe organisieren (z.B. Verpflegungspaket)
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen sind unter Bildung fester Trupp-Partner möglich
- Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen sind möglich (Hygienekonzept)
 - o Abstands- und Hygieneregeln auch in den Vorbereitungsräumen einhalten
- datenschutzrechtliche Bestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten einhalten
- Ausbildungsmittel und Kontaktflächen nach Lehrgangsende unter Beachtung der Herstellerangaben (desinfizierend) reinigen, z.B.
 - o Präsentations- und Lehrmittel
 - Fahrzeug- und Gerätetechnik
 - Funk- und Fernmeldetechnik
 - Mobiliar



3.2 <u>Tabellarische Übersicht</u>

Dienstliche Zusammenkünfte in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind vielfältig und facettenreich. Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ragen hierbei heraus. Die folgende Tabelle stellt dies überblicksartig dar und bildet die Basis für die Ableitung konkreter Maßnahmenpakete.

Die in den folgenden Tabellen gewählten Spaltenköpfe leiten sich aus dem Frühwarnsystem und dem damit verbundenen Warnstufensystem des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ab. Als Rechtsgrundlage seien § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.V.m. dem Thüringer Corona Eindämmungserlass genannt.

3.2.1 Einsatzdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Einsatzdienst	Aspekte	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
- Alarmierung - Anfahrt	Dokumentation der Einsatzbeteiligten (Kontaktnachverfolgung) und der Einsatzum- stände (Zwischenfälle) im Einsatzbericht vermerken					
Einsatz	EinsatzabwicklungEinsatznachbereitungEinsatznachbesprechung inkl. PSNV	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	vgl. Merkblatt Einsatzdienst

3.2.2 Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Brandschutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verwe	
Standort-		Kontaktpersonennachver- folgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kontaktpersonennach- verfolgung ²			
	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Testpflicht empfohlen³	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Testpflicht empfohlen ³			
ausbildung		Nach räumlicher Gegebenh	neit – Abstandgebot 1,50 m mern	zwischen den Teilneh-		
	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate	- zen, reste Ausbildungs- einheiten hilden (Grun-	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz			
		Kontaktpersonennachverfolgung empfohlen ⁴				
	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Testpflicht empfohlen ³				
Kreisausbildung und Atemschutz- übungsanlage		Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilneh- mern				
	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate	Teilnehmerzahl begren- zen, feste Ausbildungs- einheiten bilden	ggf. Teilnehmerzahl be- grenzen	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz		

² Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung

³ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen

⁴ Teilnehmerbeteiligung aus verschiedenen Gemeinden bzw. Feuerwehreinheiten führt zur Empfehlung einer generellen Dokumentation, z.B. Anwesenheitsnachweis



Brandschutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
		Kontaktpersonennachver- folgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kontaktpersonennach- verfolgung ⁵		
		Testpflicht für Teilnehmer u	nd Ausbilder empfohlen ^{6,7}		
Jugendfeuer-	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Nach räumlicher Gegebenh	neit – Abstandgebot 1,50 m mern	zwischen den Teilneh-	
wehrausbildung	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate		Regelbetrieb mit In- fektionsschutz		
Poonroohungon		Kontaktpersonennachver- folgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kontaktpersonennach- verfolgung ⁸		
Besprechungen und Dienstberatungen	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Testpflicht ⁷ aller Teilnehmer empfohlen			
		Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern			
	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate	Regelbet		Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	

 ⁵ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung
 ⁶ Aus Punkt 4 und 5 der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 03.09.2021 abgeleitete Empfehlung

⁷ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen

⁸ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung



Brandschutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
Jahreshaupt- und Wahlveranstal- tungen		Kontaktpersonennachver- folgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kontaktpersonennach- verfolgung ⁹		
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen Erlasse der zuständigen Behörden beachten	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern Teilnehmerzahl auf satzungsgemäße Durchführung begrenzen; Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beachten ¹⁰	Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern ggf. Teilnehmerzahl auf satzungsgemäße Durchführung begrenzen; Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beachten	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
Wettbewerbe,			Kontaktpersonennachve	erfolgung empfohlen ¹¹	
Leistungsüber- prüfungen und Zeltlager	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen	Keine Präsenzveranstal- tung empfohlen	Testpflicht empfohlen ¹²	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
-	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten				
Feuerwehrinterne		Kontaktpers	sonennachverfolgung empf	ohlen ¹⁰	
Veranstaltungen		Testpflicht empfohlen ¹¹			

_

⁹ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung

^{10 § 14} Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO definiert eine Teilnehmerbegrenzung von 30 Personen in geschlossenen Räumen für nichtöffentliche Veranstaltungen; § 11a der Verordnung definiert die sog. 2G- und 3G+ - Zugangsmodelle, wonach Abweichungen bzgl. Teilnehmerzahl und Anzeigepflicht möglich sind

¹¹ Teilnehmerbeteiligung aus verschiedenen Gemeinden bzw. Feuerwehreinheiten führt zur Empfehlung einer generellen Dokumentation, z.B. Anwesenheitsnachweis

¹² Nach § 11 ThürSÄRS-CoV-2-lfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen



Brandschutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
		Deutliche Teilnehmerbe- grenzung	Teilnehmerbegrenzung		
	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen	Feste Gruppenbildung empfohlen	ggf. auf Durchführung unter freiem Himmel ori- entieren	Regelbetrieb mit In-	
	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren Beschränkung nach § 14	Beschränkung nach § 14 i.V.m. §1 1a beach- ten	fektionsschutz	
Veranstaltungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit	Keine Präsenzveranstaltung empfohlen Erlasse der zuständigen Behörden beachten	i.V.m. § 11a beachten ¹³ Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beachten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a be- achten	

¹³ § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiert eine Teilnehmerbegrenzung von 30 Personen in geschlossenen Räumen für nichtöffentliche Veranstaltungen; § 11a der Verordnung definiert die sog. 2G- und 3G+ - Zugangsmodelle, wonach Abweichungen bzgl. Teilnehmerzahl und Anzeigepflicht möglich sind



3.2.3 Rettungsdienst

Rettungsdienst	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
Standort- ausbildung		Kontaktpersonennach- verfolgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Kontaktpersonen- nachverfolgung ¹⁴		
	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Testpflicht empfohlen ¹³	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Testpflicht empfohlen ¹⁵		
(z.B. Rettungsdienst- fortbildung, Berg- und Wasserrettung		Nach räumlicher Gegebe	enheit – Abstandgebot 1,5 nehmern	0 m zwischen den Teil-	
	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate	Teilnehmerzahl begren- zen, feste Ausbildungs- einheiten bilden (Grup- penstärke) oder versetzt ausbilden	ggf. Teilnehmerzahl begrenzen (Zugstärke)	Regelbetrieb mit Infek- tionsschutz	
Externe Aus-, Fort- & Weiterbil- dungen (z.B. Rettungsdienst- schulen	bindung mit den Vorg	nungen des zuständigen Th gaben des Thüringer Ministo aben der örtlich zuständige	eriums für Arbeit, Soziales	, Gesundheit, Frauen und	Familie (TMAS-

¹⁴ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung ¹⁵ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen



Rettungsdienst	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
Besprechungen		Kontaktpersonennach- verfolgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Kontaktpersonen- nachverfolgung ¹⁶		
und Dienstberatungen	Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Testpflicht ⁷ aller Teil	Testpflicht ⁷ aller Teilnehmer empfohlen		
		Nach räumlicher Gegebe			
	Keine Präsenzveran- staltungen empfoh- len, ggf. digitale For- mate	Begrenzung der Teilnehmerzahl Regelbetrieb mit Infektionsschutz			
Veranstaltungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen Erlasse der zuständi- gen Behörden be- achten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten ¹⁷	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten	

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, für seinen Verantwortungsbereich auf Basis der jeweils gültigen Rechtsvorschriften weitere oder abweichende Regelungen festlegen, die für die Aufrechterhaltung der Daseinsfür- und vorsorge geeignet sind. Die Vorschriften zum Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken und die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes bleiben unberührt.

⁻

¹⁶ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung

¹⁷ § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVÖ definiert eine Teilnehmerbegrenzung von 30 Personen in geschlossenen Räumen für nichtöffentliche Veranstaltungen; § 11a der Verordnung definiert die sog. 2G- und 3G+ - Zugangsmodelle, wonach Abweichungen bzgl. Teilnehmerzahl und Anzeigepflicht möglich sind



3.2.4 Katastrophenschutz

Katastrophen- schutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
Standort-		Kontaktpersonennach- verfolgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Kontaktpersonen- nachverfolgung ¹⁸		
	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	Testpflicht empfohlen ³	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Testpflicht empfohlen ¹⁹		
ausbildung		Nach räumlicher Gegebenheit – Abstandgebot 1,50 m zwischen den Teilnehmern			
	Keine Präsenzveran- staltungen empfohlen, ggf. digitale Formate	Teilnehmerzahl be- grenzen, feste Ausbil- dungseinheiten bilden (Gruppenstärke) oder versetzt ausbilden	ggf. Teilnehmerzahl begrenzen (Zugstärke)	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
		Kontaktpe	rsonennachverfolgung em	pfohlen ²⁰	
Kreisausbildung und Ausbildung außerhalb der TLFKS	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	Testpflicht empfohlen ³			
		Nach räumlicher Gege	ebenheit – Abstandgebot ´ Teilnehmern	1,50 m zwischen den	
	Keine Präsenzveran- staltungen empfohlen, ggf. digitale Formate	Teilnehmerzahl be- grenzen, feste Ausbil- dungseinheiten bilden	ggf. Teilnehmerzahl begrenzen	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	

¹⁸ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung
¹⁹ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen

²⁰ Teilnehmerbeteiligung aus verschiedenen Gemeinden bzw. Feuerwehreinheiten führt zur Empfehlung einer generellen Dokumentation, z.B. Anwesenheitsnachweis



Katastrophen- schutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
		fohle	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Kontaktpersonen- nachverfolgung ²¹ ner und Ausbilder emp-	1.50 m muinskan dan	
Jugendarbeit bei den im Kata-	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	Nach raumlicher Gege	ebenheit – Abstandgebot ´ Teilnehmern	1,50 m zwischen den	
strophenschutz mitwirkenden Or- ganisationen	Keine Präsenzveran- staltungen empfohlen, ggf. digitale Formate	Deutliche Teilnehmer- begrenzung Feste Gruppenbildung empfohlen auf Durchführung un- ter freiem Himmel ori- entieren	Teilnehmerbegren- zung ggf. auf Durchführung unter freiem Himmel orientieren	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
Besprechungen und Dienstberatungen		Kontaktpersonennach- verfolgung empfohlen	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räu- men Kontaktpersonen- nachverfolgung ²⁴		
	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	Testpflicht aller Teilnehmer empfohlen			
		Nach räumlicher Gege	ebenheit – Abstandgebot ´ Teilnehmern	1,50 m zwischen den	

Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung
 Aus Punkt 4 und 5 der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 03.09.2021 abgeleitete Empfehlung

²³ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu

²⁴ Aus § 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abgeleitete Empfehlung



Katastrophen- schutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
	Keine Präsenzveran- staltungen empfohlen, ggf. digitale Formate	Teilnehmerza	Teilnehmerzahl begrenzen		
Wettbewerbe,			Kontaktpersonennachv	erfolgung empfohlen ²⁵	
Leistungsüber- prüfungen und Zeltlager	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen	Testpflicht empfohlen ²⁶	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
Ū	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten				
		Kontaktpe			
		Testpflicht empfohlen ¹¹			
einheiteninterne Veranstaltungen	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen	Deutliche Teilnehmer- begrenzung Feste Gruppenbildung empfohlen	Teilnehmerbegren- zung ggf. auf Durchführung unter freiem Himmel		
	Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	auf Durchführung un- ter freiem Himmel ori- entieren	orientieren	Regelbetrieb mit In- fektionsschutz	
		Beschränkung nach § 14 i.V.m. §11a beachten ²⁷	Beschränkung nach § 14 i.V.m. §11a beach- ten		

²⁵ Teilnehmerbeteiligung aus verschiedenen Gemeinden bzw. Feuerwehreinheiten führt zur Empfehlung einer generellen Dokumentation, z.B. Anwesenheitsnachweis ²⁶ Nach § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind geimpfte Personen und genesene Personen den negativ Getesteten gleichgestellt; der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu

²⁷ § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiert eine Teilnehmerbegrenzung von 30 Personen in geschlossenen Räumen für nichtöffentliche Veranstaltungen; § 11a der Verordnung definiert die sog. 2G- und 3G+ - Zugangsmodelle, wonach Abweichungen bzgl. Teilnehmerzahl und Anzeigepflicht möglich sind



Katastrophen- schutz	Warnstufe 3	Warnstufe 2	Warnstufe 1	Basisstufe	Verweis
Veranstaltungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit	Keine Präsenzveran- staltung empfohlen Erlasse der zuständi- gen Behörden beach- ten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten ²⁸	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a beach- ten	Beschränkung nach § 14 i.V.m. § 11a be- achten	

_

²⁸ § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiert eine Teilnehmerbegrenzung von 30 Personen in geschlossenen Räumen für nichtöffentliche Veranstaltungen; § 11a der Verordnung definiert die sog. 2G- und 3G+ - Zugangsmodelle, wonach Abweichungen bzgl. Teilnehmerzahl und Anzeigepflicht möglich sind



4 Merkblätter und Muster

Dem Charakter als Orientierungsrahmen folgend, werden in dieser Fortschreibung nur noch wenige ausgewählte Merkblätter als Bewertungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt. Es wird auf die Fortschreibung der Tabellenform im Gliederungspunkt 3 fokussiert.

Die medizinisch-wissenschaftliche Bewertung der Pandemiebekämpfung schreitet voran und führt zu einer breiten gesellschaftlich-politischen Diskussion. Im Ergebnis dessen, folgen stetige Anpassung des rechtlich-normativen Rahmens, welcher zu begrüßenswerten Spielräumen in der Ausgestaltung des öffentlichen Lebens zulässt. Schlagworte wie Impffortschritt oder 2G-, 3G- und 3G+ - Variationen seien beispielhaft genannt. Des Weiteren erhalten Sie unteren Gesundheitsbehörden ein deutlich höheres Ermessen zur Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich, um dem lokalen Infektionsgeschehen besser entgegen zu wirken.

Das TMIK beabsichtigte mit den Handlungsempfehlungen (CORONA-Ampel) einen Rahmen zu schaffen, der ein einheitliches Agieren innerhalb der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ermöglichen bzw. wieder ermöglichen sollte. Die oben genannten Maßnahmenpakete sind erforderlich, geeignet und zielführend, obgleich sie inhomogene Rahmenbedingungen für einheitliche Merkblätter schaffen. Im Ergebnis werden ab dieser Überarbeitungsversion die Merkblätter nicht weiter fortgeschrieben.

Gleichwohl stehen die Inhalte der bisherigen Merkblätter weiterhin zur Verfügung und können als Orientierungshilfe in jeweils eigener Zuständigkeit in das Warnstufensystem überführt werden.



4.1 Einsatzdienst

Einsatzkräfte können auf verschiedene Arten bei Einsätzen in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion besteht bzw. die erkrankt sind. Insofern gelten die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand, Husten- und Niesetikette, Tragen von Mundschutzmasken etc.) auch im Einsatz. Dennoch kann es Situationen geben, bei welchen diese nicht vollumfänglich eingehalten werden können bzw. ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Einsatzkräfte besteht. Dieses latente Risiko besteht während der Pandemie immer, insofern sind die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen im Einsatzdienst unabhängig vom Inzidenzwert im Einsatzfall immer anzuwenden.

Brandschutz/Allgemeine Hilfe/Katastrophenschutz				
Vor dem Einsatz	 Grundsätzlich vollständige PSA Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, während/nach dem Einsatz, begrenzen persönliche Gegenstände (z.B. Uhr, Schmuck, Piercings, Handy, Zigaretten) nicht in den Einsatz mitnehmen (Kontaminationsverschleppung) private Kleidungsstücke soweit möglich ablegen, Schutzbekleidung verwenden Trennung von Einsatzkleidung und Privatkleidung im Umkleideraum Einsatzkräfte, wenn möglich, auf mehrere Fahrzeuge verteilen Auf Einsatzfahrzeugen MNS tragen (für Fahrer mit Brillen können Ausnahmen zugelassen werden) Tragen von Handschuhen im Fahrzeug (Arbeits-, Infektionshandschuhe o.ä.) 			
	 Einsatzstellenhygiene und Maßnahmen konsequent umsetzen Ggf. Gesichtsschutzvisier des Einsatzhelmes verwenden (kein Ersatz MNS) Wenn möglich keine Vermischung der Einheiten im Einsatz untereinander, ggf. Abschnitte bilden/Strukturen schaffen Personal gezielt einsetzen 			
Am Einsatzort	Einsatzmaßnahmen ohne Beteiligung von Fremden/Verletzten: - Verwendung von mindestens MNS (OP-Masken) durch jede Einsatzkraft! - Einsatzmaßnahmen mit Beteiligung von Fremden/Verletzten: - Verwendung von mindestens MNS (OP-Masken) durch jede Einsatzkraft! - sofern toleriert und möglich, Fremden/Verletzten MNS anlegen - sollten Fremde/Verletzte kein MNS tolerieren, sollten Einsatzkräfte mind. FFP2 tragen			
Am	 alternativ: Atemanschluss mit Filter (A2B2E2K2-P3) Schutzbrille mit Seitenschutz (kein Einmalprodukt) tragen Alternativ: Helmvisier benutzen Kontakt mit Körpersekreten des Verletzten vermeiden! beim Ablegen der Schutzausrüstung u.a. des Atemanschlusses bzw. der Masken eine Kontaminationsverschleppung vermeiden (Einmalhandschuhe benutzen) kontaminierte/beschädigte Einmalschutzkleidung (MNS + Einmalhandschuhe) und PSA nach der Benutzung abstreifen, in verschlossenen Müllsack verpacken und außerhalb des Mannschaftsraumes transportieren Entsorgung Einmalprodukte gem. Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes Essen, Trinken, Rauchen vermeiden 			
Nach dem Einsatz	 Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe, Einsatzmittel etc.) mit Reinigungs-/Flächendesinfektionsmittel reinigen alternativ: Infektionsschutz über Handschuhe realisieren ggf. Reinigung des Helmvisiers nach Herstellerempfehlung (i.d.R. nicht mit alkoholischer Desinfektion) gründliche Körperreinigung, duschen, Haare waschen, Nagelpflege Essen, Trinken und Rauchen erst nach gründlicher Reinigung 			



Rettungsdienst

Für die Einsatzkräfte des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung sind die Vorgaben des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sowie des verantwortlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bindend.

Einsatzbesprechungen und PSNV

Einsatzbesprechungen bzw. Einsatznachbesprechungen sowie Maßnahmen zur psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte sind aufgrund Ihrer Wichtigkeit möglichst immer durchzuführen.

Hierbei sind insbesondere die allgemein gültigen Regeln, (Abstand, Händewaschen, Husten-Niesetikette, MNS etc.) als grundlegende Maßnahmen sicherzustellen.



4.2 Ersatzbelastungsübung

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Atemschutz-Belastungsübungen der Feuerwehrangehörigen teilweise über mehrere Monate ausgesetzt werden. Hierdurch ist in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten eine Diskrepanz zwischen dem notwendigen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Kapazität der Atemschutz-Übungsanlagen entstanden.

Soweit Belastungsübungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 aus triftigem Grund (z.B. Kapazitätsengpässe, Betriebsverbot der Atemschutzübungsanlage oder Nutzungseinschränkungen durch das Hygienekonzept) zeitnah nicht für alle Atemschutzgeräteträger nachgeholt werden können, wird durch das Thüringer Ministerium für Inneres und kommunales (TMIK) folgende Verfahrensweisen in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse Mitte bekannt gegeben:

4.2.1 Allgemeine Informationen zur Ersatzbelastungsübung

Als Alternative zur regulären Atemschutz-Belastungsübung wird die Durchführung von **Ersatzbelastungsübungen** im Zuständigkeitsbereich der eigenen Gemeindefeuerwehr empfohlen. Die Ersatzbelastungsübung soll möglichst am/im Feuerwehrhaus stattfinden und durch jede Stadtbzw. Ortsteilfeuerwehr in Eigenregie durchgeführt werden. Die generellen Hygieneanforderungen und Infektionsschutzempfehlungen infolge der Corona- Pandemie gelten unbenommen. Für die Ersatzbelastungsübungen muss vor Ort ein Hygienekonzept erstellt werden bzw. das vorhandene ergänzt werden, welches insbesondere regelt:

- der organisatorische Ablauf der Ersatzbelastungsübung, beginnend vom Eintreffen am Gerätehaus, Umziehen in der Umkleide etc. bis zum Verlassen des Gerätehauses inkl. den demzufolge erforderlichen ergänzenden Hygieneanforderungen (Hände waschen, Desinfektion etc.),
- wie die notwendigen Abstände der Teilnehmenden eingehalten werden,
- welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Abstände organisatorisch erfolgen (z.B. MNS tragen),
- wie die Übungsbereiche ausreichend belüftet werden können (z.B. geöffnete Tore der Fahrzeughalle) sowie
- wie die Atemschutzgeräte gelagert, verwendet und anschließend gereinigt werden.

Grundsätzliches Ziel der Ersatzbelastungsübung

Die Ersatzbelastungsübung dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu überprüfen und sind deshalb mit einer definierten Belastung (Arbeitsleistung) durchzuführen. Zudem soll die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz erhalten bzw. geprüft werden. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten, wie z.B. das Absuchen von verrauchten Bereichen, sind nicht Bestandteil dieser (Ersatz-)Belastungsübungen. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten werden in der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 definierten Einsatzübung absolviert, die grundsätzlich ergänzend zur (Ersatz-)Belastungsübung gefordert ist.

Leitung der Ersatzbelastungsübung

Die Planung und Durchführung der Ersatzbelastungsübung(en) sind einer geeigneten Feuerwehr-Führungskraft zu übertragen. Besonders geeignet hierfür sind beispielsweise:

- Leiter des Atemschutzes
- Ausbilder für Atemschutzgeräteträger
- Orts- oder Stadtbrandmeister
- Zugführer

Medizinische Absicherung

Eine medizinische Absicherung der Ersatzbelastungsübung wird empfohlen und kann z.B. durch einen Rettungssanitäter erfolgen. Ausrüstung und Geräte mind. für Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen am Übungsort vorhanden sein. Empfohlen wird die Vorhaltung eines externen automatischen Defibrillators (AED).



Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger

Die Teilnehmenden müssen

- über eine gültige G 26.3 Untersuchung verfügen,
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Die generellen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger, z.B. kein Bart im Dichtbereich des Atemanschlusses oder das Verbot von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss bleiben bei der Durchführung der Ersatzbelastungsübung unberührt.

4.2.2 Gestaltung der Ersatzbelastungsübung

Zeitansatz

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeitsleistung von 80 kJ) in Analogie zur regulären Belastungsübung betragen. Zudem sollen den Atemschutzgeräteträgern immer wieder kurze Ruhephasen, z.B. zwischen den verschiedenen Übungsteilen, zugestanden werden. Dies spiegelt auch den regulären Ablauf der Belastungsübung wieder.

Belastungswerte/Gesamtarbeit

Bei der Ersatzbelastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.

Die Ersatzbelastungsübung ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtbelastung abgenommen werden, ansonsten gilt die Ersatzbelastungsübung als nicht bestanden.

Übungsteile der Ersatzbelastungsübung

Die zu erbringenden Belastungswerte 80kJ bzw. 60kJ werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen. Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Übungsteil	Belastungswert	
200 m Gehstrecke ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ	
100 m Gehstrecke mit 10m Kriechstrecke	ca. 10 kJ	
10 m (Höhenmeter) Treppensteigen	ca. 10 kJ	
20 m Gehstrecke und Tragen einer Last von 20 kg	ca. 5 kJ	

Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40kJ. Um die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 geforderten Belastungswerte von 80kJ bzw. 60kJ (ab dem 50. Lebensjahr) zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Ersatzbelastungsübung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden. Bei der Planung der Übungsteile der Ersatzbelastungsübung ist folgendes zu beachten:

Gehstrecke

Es ist eine gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr zu wählen. Die Teilnehmenden der Ersatzbelastungsübung gehen truppweise vor und müssen während des gesamten Übungsteils von einem Feuerwehrangehörigen beobachtet werden. Die Teilnehmenden dürfen nicht rennen, sollen aber zügig gehen.

Kriechstrecke

Die Kriechstrecke soll mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern realisiert werden, die in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleinen oder die Absperrbänder nicht berührt werden dürfen.



Treppensteigen

Beim Treppensteigen werden nur die Höhenmeter gezählt die nach oben gestiegen werden. Der Abstieg bleibt unberücksichtigt. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass es zu keinen Stauungen oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren.

Tragen einer Last

Die Last soll bei diesem Übungsteil so gewählt werden, dass sie gut zu greifen und nicht "unhandlich" ist; zudem dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die beim Herunterfallen keine Schäden anrichten. Geeignet sind beispielsweise gefüllte Schlauchtragekörbe oder gefüllte Kanister. Getränkekisten sind für diesen Übungsteil ungeeignet.

4.2.3 Dokumentation

Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an den Ersatzbelastungsübungen ist von der Führungskraft, die die Ersatzbelastungsübung leitet, zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem regelhaften Betreiber/Verantwortlichen der ASÜ als Nachweis zuzuleiten.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Presse-/Öffentlichkeitsarbeit Steigerstraße 24 99096 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125 E-Mail: presse@tmik.thueringen.de